

# AG DSN

**AG Dresdener Studentennetz**

Arbeitsgemeinschaft im Studentenrat der TU Dresden

**Sektion Zeunerstraße 1f**

## **Satzung**

(Seite 1 von 6 )

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Sektion Zeunerstraße ist ein Organ der AG Dresdner Studenten Netz (DSN) des Studentenrates der Technischen Universität Dresden.

### **§ 2 Zweck**

Die Sektion Zeunerstraße des DSN dient dem Aufbau und Betrieb von Rechnernetzen im Wohnheim Zeunerstraße 1f und deren Anbindung an das Rechenzentrum der TU Dresden. Ziel ist es, jedem Wohnheimbewohner einen kostengünstigen Internetanschluss zu ermöglichen.

### **§ 3 Nicht eigen wirtschaftliche, selbstlose Tätigkeit**

- (1) Die Sektion ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Sektion dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion keine Anteile des Sektionsvermögens erhalten und haben keinen Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung entrichteter Beiträge und Gebühren.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Mieter einer Wohneinheit im Studentenwohnheim Zeunerstraße 1f werden.
- (2) Die Sektion besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - ruhenden Mitgliedern.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Sektion ist der schriftliche Antrag auf einen Internetanschluss des zukünftigen Mitglieds, den es vom Nutzerverwalter der Sektion bekommt. Durch seine Unterschrift erkennt es die Sektionssatzung und deren Ergänzungsvorschriften an und wird zu einem passiven Mitglied.
- (4) Aktives Mitglied kann werden, wer aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mitarbeitet.
- (5) Ein passives Mitglied kann jederzeit aktives Mitglied werden und vice versa.
- (6) Ruhendes Mitglied kann werden, wer vorübergehend nicht persönlich im Wohnheim Zeunerstraße 1f wohnt, jedoch die Absicht hat zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein zu ziehen. Beim Auszug ist lediglich die

# AG DSN

**AG Dresdener Studentennetz**

Arbeitsgemeinschaft im Studentenrat der TU Dresden

**Sektion Zeunerstraße 1f**

## **Satzung**

(Seite 2 von 6 )

formlose Information des Nutzerverwalters notwendig. Das Mitglied gibt damit seinen Internetanschluss vorübergehend auf. Beim Wiedereinzug entfallen die Anschlussgebühr und der damit verbundene Neuantrag, jedoch nicht die Semestergebühr und die Abgabe eines Änderungsantrages. Das Mitglied wird dann wieder zu einem nicht ruhenden Mitglied.

(7) Die Sektionsmitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der ohne Begründung jederzeit formlos gegenüber den Sektionsbeauftragten erklärt werden kann,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

(8) Das Enden der Mitgliedschaft hat gleichzeitig die Aufgabe des Internetanschlusses zur Folge. Vermietet ein Mitglied sein Zimmer weiter, so hat es für die Zeit seiner Abwesenheit eine ruhende Mitgliedschaft zu erklären oder seine Mitgliedschaft zu beenden. Dem Untermieter ist es nicht gestattet, die Daten des Vermieters zu nutzen. Er hat einen Neuantrag zu stellen.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- wenn bis zum Stichtag keine Information zur ruhenden Mitgliedschaft beim Nutzerverwalter und kein Semesterbeitrag auf dem Konto der Sektion eingegangen ist,
- wenn es mit der Entrichtung anderer Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise trotz entsprechender Mahnung im Rückstand bleibt,
- bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Ergänzungsordnungen.

(10) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die Sektionsbeauftragten mit 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## **§ 5 Beiträge und Gebühren**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Finanzordnung.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den Sektionsbeauftragten mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen. Einzelheiten und Besonderheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

(3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, können die Beiträge für die Dauer der finanziellen Notlagen gestundet werden. Die Entscheidung hierzu treffen die Sektionsbeauftragten mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, als aktives Mitglied an der Willensbildung, der Organisation und er Tätigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Sektion mitzuwirken. Dabei kann jedes Mitglied von seinem Antrags-,

## **Satzung**

(Seite 3 von 6 )

Diskussions- und Stimmrecht Gebrauch machen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge und Gebühren pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

### **§ 7 Sektionsorgane**

(1) Die Organe der Sektion sind:

- die Sektionsbeauftragten,
- die Sektionsversammlung,
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Sektionsbeauftragte**

(1) Zu den Sektionsbeauftragten gehören mindestens:

- der Administrator,
- der Nutzerverwalter,
- der Schatzmeister.

(2) Die Sektionsbeauftragten werden - jeder Beauftragte für sein Amt - von der Mitgliederversammlung gewählt, müssen aktives Mitglied der Sektion sein und verbleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Sektionsbeauftragter vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen oder der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Mit der Neuwahl endet das Amt des betreffenden bisherigen Sektionsbeauftragten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sektionsbeauftragten können die Sektionsbeauftragten für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen.

(3) Den Sektionsbeauftragten obliegt die Leitung der Sektion. In diesem Rahmen haben sie in eigener Verantwortung insbesondere zur Aufgabe:

- die Durchführung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Organisation der Struktur und aller aus der Zielstellung der Sektion resultierenden Maßnahmen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Sektionsvermögens und die Abfassung von entsprechend erforderlichen Unterlagen (Berichten, Aufstellungen, Rechnungsabschlüsse etc.)

(4) Die Sektionsbeauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Die Sektionsbeauftragten sind der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Administrator, der Nutzerverwalter und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt und jeweils zu zweit verfügberechtigt.

## **Satzung**

(Seite 4 von 6 )

(7) Die Abwahl eines Sektionsbeauftragten erfolgt durch das Mißtrauensvotum der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Sektionsversammlung**

(1) Die Sektionsversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Die aktiven Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Sektionsversammlung.

(2) In der Sektionsversammlung werden alle die Sektion betreffenden Fragen erörtert. Sie entscheidet insbesondere über:

- die Beitragshöhe,
- die Sektionsauflösung.

(3) Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beitragshöhe ist mit 2/3-Mehrheit und alle Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder als verbindlich angenommen, wenn in den Ergänzungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zum Anfang jedes Wintersemesters zusammen. Sie ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies begründet verlangt oder die Situation dies notwendig macht.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich als Aushang durch die Sektionsbeauftragten, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 1-Wochen-Frist.

(3) In allgemeiner, gleicher und offener Wahl durch Handzeichen ermittelt die Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern die Sektionsbeauftragten. Bei Entscheidung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann diese Wahl auch geheim erfolgen. Jeder Kandidat gilt bei einfacher Mehrheit als gewählt.

(4) In der Mitgliederversammlung erstatten die Sektionsbeauftragten Bericht über die Finanzsituation, die Aktivitäten und den vergangenen Geschäftszeitraum.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben der Sektion,
- die Ergänzungsordnungen der Sektion,
- Satzungsänderungen.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne

# **AG DSN**

**AG Dresdener Studentennetz**

Arbeitsgemeinschaft im Studentenrat der TU Dresden

**Sektion Zeunerstraße 1f**

## **Satzung**

(Seite 5 von 6 )

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Sektionsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung von Ergänzungsordnungen mit einer 2/3-Mehrheit und sonst mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von den Sektionsbeauftragten zu unterschreiben.

## **§ 11 Vertreter in der AG DSN**

Die Sektionsversammlung entsendet ihre Vertreter in die AG DSN. Diese vertreten die Sektion in der Mitgliederversammlung des DSN.

## **§ 12 Auflösung**

(1) Die Sektion löst sich auf, wenn ein sicherer Betrieb des Netzes nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der in der Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Sektionsversammlung gefasst werden.

(3) Bei Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen an die AG Dresdner Studentennetz.

## **§ 13 Ergänzungsordnungen**

(1) Auf Grundlage dieser Satzung werden die Finanzordnung und die Netzordnung erlassen.

(2) Weiterhin sind folgende Ordnungen und Dokumente bindend:

- Satzung der Gesamt-AG-DSN
- Rahmennetzordnung der Gesamt-AG-DSN
- Finanzordnung der Gesamt-AG-DSN
- Benutzungsregeln und Vorschriften des ZIH
- Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen nicht.. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Bestimmung, welche

# **AG DSN**

**AG Dresdener Studentennetz**

*Arbeitsgemeinschaft im Studentenrat der TU Dresden*

**Sektion Zeunerstraße 1f**

## **Satzung**

(Seite 6 von 6 )

nach Auslegung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten entspricht, hilfsweise die gesetzliche Regelung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt sofort nach dem Beschuß in der Mitgliederversammlung in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen.